

Satzung der Stadt Hornburg über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)

Gemäß §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1986 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) hat der Rat der Stadt Hornburg in seiner Sitzung am 11.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hornburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt findet auf dem von der Stadt Hornburg zur Verfügung gestellten Marktplatz durch Festsetzung gem. § 69 der Gewerbeordnung statt.
2. Markttag ist jeweils freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
3. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorausgehenden Wochentag abgehalten.
4. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Hornburg abweichend festgesetzt werden, wird dies in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Waren des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Gewerbeordnung festgelegten Waren feilgeboten werden.
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - b) Produkte des Obst- und Gemüsebaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 - c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
2. Waren nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Waren des täglichen Bedarfs) dürfen nur feilgeboten werden, soweit dies in einer Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel zugelassen wurde.
3. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze beigelegt ist. Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.

4. Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus der Stadt mitzuteilen.
5. Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4 Zutritt

Die Stadt Hornburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag durch die Stadt Hornburg (Erlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zu Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

§ 6 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

1. Die Stadt Hornburg kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht vorliegt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;

- b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder anderen öffentlichen Zwecken benötigt wird;
 - c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Hornburg (Marktgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren oder die Stromkosten trotz Aufforderung nicht bezahlt worden sind;
 - e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 entspricht.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Hornburg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.
2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Die Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.
2. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Verkaufsstände müssen, soweit die dargebotenen Waren eine Überdachung erfordern, eine Überdachung haben.
5. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Stiegen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
6. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.

7. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmers deutlich sichtbar anzubringen.
8. Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlich geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
9. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.

§ 9

Sauberhalten des Wochenmarktes, Winterdienst

1. Die Marktbesucher sind verpflichtet,
 - a) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
 - b) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrort von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Stellen zu entfernen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Marktaufseher gereinigt zu übergeben sowie anfallende Abfälle einschließlich Verpackungsmaterial mitzunehmen.
 - c) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Bei Glätte ist mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen. Streusalz darf nur in den Fällen, in denen nicht auch andere zumutbare Weise Glätte beseitigt werden kann, verwendet werden.
2. Die Stadt Hornburg kann sich zur Beseitigung der nicht entfernten Abfälle Dritter mit Kostenersatz durch die Marktbesucher bedienen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 - c) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühle.
 - d) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 - e) Den Marktbetrieb durch überlaute Musik oder überlautes Anpreisen von Waren zu stören.

3. Den Beauftragten der Stadt Hornburg ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen und die Bereitstellung von elektrischem Strom werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Hornburg (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Haftung

1. Die Stadt Hornburg haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften gegenüber der Stadt Hornburg für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) Warenangebot des Wochenmarktverkehrs gem. § 3
 - b) den Zutritt gem. § 4
 - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5 Abs. 1
 - d) den Auf- und Abbau gem. § 7
 - e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
 - f) die Sauberhaltung gem. § 9 Abs. 1
 - g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Wochenmarktsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Hornburg, den 11.04.2005

S t a d t H o r n b u r g

(Koch)
Bürgermeister

(Memmert)
Stadtdirektor